Übersicht über das Vollstreckungsverfahren

- Vollstreckung wird eingeleitet durch Vollstreckungs***auf***trag oder Vollstreckungs***an***trag

- dem Auftrag / Antrag ist zwingend der Titel als Grundlage der Vollstreckung beizufügen

→ **Verhinderung der doppelten Vollstreckung**

Übersicht über das Vollstreckungsverfahren

Vollstreckungsauftrag

- wird dem Gerichtsvollzieher erteilt § 753 ZPO
- Gläubiger kann den Auftrag über die GV-Stelle stellen
- Auftrag gilt mit Eingang in der GV-Stelle als erteilt

Vollstreckungsantrag

- schriftlich einzureichen bei den Vollstreckungsgerichten
- Mit Antragsstellung ist das Verfahren eingeleitet.